Beschluß zur Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der zentralen Planung und Organisation der wissenschaftlich-technischen Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Mai 1969

1. Der 2. Absatz des Buchst, c in Ziff. 4 der Anlage zum Beschluß des Ministerrates vom 18. Januar 1962 über die Ordnung der zentralen Planung und Organisation der wissenschaftlich-technischen Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik (auszugsweise veröffentlicht im GBl. II S. 61) wird aufgehoben.
2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1969

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Wissenschaft und Technik

Prey

Verordnung über die Stiftung der „Medaille für hervorragende Leistungen in der Bewegung Messen der Meister von morgen“ vom 14. April 1969

Im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Hauptausschuß der Kammer der Technik wird folgendes verordnet:

§ 1

In Anerkennung hervorragender Leistungen der Jugend bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus mit seinem Kernstück, dem ökonomischen System, vor allem bei der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution, wird die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Bewegung Messen der Meister von morgen“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

§3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. April 1969

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für hervorragende Leistungen in der Bewegung Messen der Meister von morgen“

§ 1

(1) Die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Bewegung Messen der Meister von morgen“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für hervorragende Leistungen in der Bewegung Messen der Meister von morgen“.

§ 2

(1) Die Medaille kann verliehen werden für hervorragende schöpferische Leistungen Jugendlicher auf wissenschaftlichem, technischem und ökonomischem Gebiet, die sie vollbrachten bei der

— Mitarbeit an den Prognosen und den Planungs- und Leitungsprozessen

— Erreichung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs bei strukturbestimmenden Erzeugnissen in Forschung, Entwicklung und Technologie

— schnellen Überleitung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in die Produktion

— Durchsetzung der komplexen Mechanisierung und Automatisierung

— Steigerung der Arbeitsproduktivität, Erreichung einer hohen Qualität, Erhöhung der Materialökonomie, Senkung der Selbstkosten und Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen

— rationellsten Auslastung der Grundfonds

— Entwicklung und dem Bau bedeutsamer Lehr- und Anschauungsmittel.

(2) Die volkswirtschaftliche Nutzung der Leistungen und Ergebnisse ist nachzuweisen.

(3) Die Leistungen und Ergebnisse müssen auf der zentralen Messe der Meister von morgen zur Ausstellung gelangen.

§3

Die Medaille wird verliehen an:

a) Kollektive bis zu 25 Mitgliedern

b) Einzelpersonen.

§4

(1) Vorschlagsjkjerechtigt sind:

a) der Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

b) die Generaldirektoren der VVB und die Leiter anderer den zentralen **Staatsorganen direkt** unterstellter Einrichtungen.